

Punkt 62

Die Grundlage der Partei bilden ihre Grundorganisationen. Sie werden in Betrieben, Maschinen-Traktoren-Stationen, volkseigenen Gütern, Produktionsgenossenschaften, Einheiten der Deutschen Volkspolizei und der Nationalen Volksarmee, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen, wissenschaftlichen Instituten, Lehranstalten, Dörfern und Wohngebieten gebildet, wenn wenigstens drei Parteimitglieder vorhanden sind.

Die Bildung von Grundorganisationen der Partei ist von der Kreisleitung oder der entsprechenden politischen Abteilung (Nationale Volksarmee} zu bestätigen.

Das höchste Organ der Grundorganisation ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Monat einzuberufen ist. Sie wählt zur Erledigung der laufenden Arbeit die Leitung der Grundorganisation auf die Dauer eines Jahres.

Punkt 66

In Betrieben staatlichen Verwaltungen, Institutionen usw. mit mehr als 150 Mitgliedern und Kandidaten können im Rahmen der Grundorganisation, die den gesamten Betrieb, die gesamte Verwaltung, die gesamte Institution usw. umfaßt, Parteiorganisationen der Abteilungen, Arbeitsabschnitte usw. gebildet werden. Sie haben dieselben Aufgaben, Pflichten und Rechte wie eine Grundorganisation. Die Bildung von Parteiorganisationen dieser Abteilungen bedarf in jedem einzelnen Fall der Bestätigung durch die Kreisleitung beziehungsweise die entsprechende politische Abteilung (Nationale Volksarmee).

Punkt 67

Innerhalb der Parteiorganisation der Abteilung, des Arbeitsabschnitts usw. und in Grundorganisationen mit weniger als 150 Mitgliedern und Kandidaten können Parteigruppen nach dem technologischen Prozeß in der Unterabteilung, der Arbeitsgruppe oder Brigade geschaffen werden.

Punkt 68

Die Parteigruppe erfaßt alle Mitglieder und Kandidaten, die gemeinsam in einem zusammenhängenden Arbeitsprozeß, einem bestimmten Arbeitsabschnitt oder einer bestimmten Brigade arbeiten. Partei-